

Rechte Dritter berührt werden. Vexleres war der Fall bei der ehemaligen Kaiserwürde des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, wo der päpstliche Einsitz zur Sorge berechtigt war, daß kein zur Verteidigung der Rechte der Kirche Ungeeigneter jener Würde teilhaftig werde. Doch sich daraus auch gegen die beliebige Abdankung Konsequenzen ergaben, zeigte sich, als 1557 unter Papst Paul IV. die Cardinale entschieden, daß die ohne Einverständnis mit dem Papst erfolgte Abdankung Karls V. ungültig sei. Einmüthig in die Frage der Abdankung ist der Verzicht des Papstes Cäcilian V. des Heiligen und seine in diesem Sinn vorher (13. Dec. 1294) erlassene, die Resignation eines Papstes ermöglichende Dekretale. Zur Gültigkeit der Thronentfugung wird vorausgesetzt, daß der Verzichtstheilende dispositionsfähig und daß die Entfugung aus freier und ernstlicher Willensäußerung hervorgegangen sei. Einer Einwilligung der Agnaten oder der Landesvertretung bedarf es nicht, es genügt der einseitige Entschluß des Monarchen. Ein Zwang zur Abdankung ist gegenwärtig staatsrechtlich nicht denkbar (sowohl aber z. B. im ehemaligen römisch-deutschen Kaiserthum vor); der regierungsunfähig gemordete Monarch bleibt Monarch, unter Umständen tritt Regentschaft u. dgl. ein.

2. Ausdrückliche Abdankung, Nebenbestimmungen. Aber die Nebenstände des Thronverzichts haben sich die Ansichten geändert. Die ältere, privatrechtliche Auffassung behandelte die Thronfolge als etwas der Sulzessan in Lehn- und Fideikommissgütern Ähnliches. Moser erklärt vom ius resignandi: „Ferner legen einige die Regierung aller ihrer Länder nieder, andere hingegen überlassen zwar die Regierung eines oder des größten Theils ihrer Länder einem andern, doch behalten sie sich noch etwas vor; wiederum bedingen sich einige etwa nach einem oder den andern Regierungsstamm aus, andere aber wollen gar nichts mehr mit Regierungssachen zu tun haben. Endlich behalten sich einige den Regers vor, im Fall sie die Krone ankäme, andere aber renuncieren unabweislich auf die Regierung.“ Benutzung ist die Thronfolge aus dem Bereich der Hausgesetzgebung in den des Verfassungsrechts übergegangen. Der Grund der Thronfolge ist das Gesetz, die Veranlassung derselben der Tod des bisherigen Monarchen oder die Abdankung desselben. Der Monarch, der abanken will, kann es nur unter voller Anerkennung aller derjenigen Konsequenzen, welche sich — wenige Ausnahmen abgerechnet — für den Staat gesetzlich aus seinem Tod ergeben haben würden. Die Thronfolge wird ganz in gleicher Weise wie durch das Ableben des Souveräns eröffnet. Es tritt die sog. antizipierte Thronfolge ein; die Wirkung des Thronverzichts ist die, daß nun der nach der Thronfolgeordnung zunächst Berufene eintritt. Der Verzicht soll nicht als eine Fesseln oder Übertragung des monarchischen Rechts, sondern lediglich als ein Austritt

aus der Reihe der Thronberechtigten aufgefaßt werden. Was die zum Thronberzucht hinzugefügten Nebenbestimmungen (Bedingung, Zeit, Vorbehalt) betrifft, so hängt, wie vorher erwähnt, das Maß ihrer Zulässigkeit von der Verfassung des Staates ab: die Abdankung kann bedingt sein (resignation) zugunsten eines bestimmten Besanneten, wenn die Verfassung es erlaubt; sie kann aber nur unbedingt sein (abdication pure et simple), wenn der Staat eine konstitutionelle Monarchie ist, denn da hat über die Berufung zum Thron nicht der zeitweilige Monarch, sondern lediglich die Thronfolgeordnung zu entscheiden. Ein Verzicht zugunsten eines Entsetzten röhre nur dann von Wirksamkeit, wenn auch die bezugsnehmenden Personen ihrerseits verzichteten. So gelangte der zweitnächste Thronerbe sofort zur Regierung, als beim Tod Kaiser Alexanders I. von Rußland 1825 der Großfürst Konstantin die Krone ablehnte. Dasselbe thaten der Herzog von Angoulême 1830 und Erzherzog Franz Karl von Oesterreich im Jahr 1848. Die Übertragung der Krone an einem Fremden ist sowohl dem Prinzip der Wahl- als dem der Erbmonarchie zuwider. Selbst die Zustimmung sämtlicher Agnaten bzw. jener Familienmitglieder, welche bereits ererbte Rechte auf die Thronfolge haben, würde nicht genügen. Es müßte, um das Verhältnis zwischen Dynastie und Volk zu lösen, die Zustimmung der Vertreter desselben hinzukommen. Ein Beispiel der Übertragung veranlassungsfreier Rechte bietet die Abdankung König Karls IV. von Spanien (19. März 1808). Sie konnte wohl zugunsten des verfassungsmäßigen Thronerben geschehen, nicht aber einem fremden Herrscher die Befugnis geben, einen neuen Regentenstamm einzuführen. Eine zweite Art Nebenbestimmung wäre die Abdankung auf Zeit. Es ist bestritten, ob das Recht des Abdankenden wieder aufleben kann, wenn derselbe, zu dessen Gunsten abgethan wurde, stirbt oder die zugewiesene Krone ablehnt. Einige, z. B. Gerber, sind der Ansicht, der Vorbehalt eines Rückfalls an den Entlassenden müßte überhaupt als unzulässig betrachtet werden. Die Thronfolgeordnung sei absolut, gestalte keine „willkürliche Modifikation“. Andere meinen, daß ein ausdrücklicher Vorbehalt des Wiederantritts der Regierung für einen späteren Erledigungsfall nicht als anstatthaft angesehen werden könne. Der regelmäßige Fall einer solchen Abdankung auf Zeit ist der, daß sie lediglich zugunsten des bestimmten Nachfolgers wirke, so daß nach dem Ableben des letzteren der abdankende Fürst wiederum zur Thronfolge berufen wird. So ergriff Philipp V. von Spanien die Regierung wieder, als sein Sohn Ludwig ein halbes Jahr nach seiner Thronbesteigung am 1. Aug. 1724 starb. — Ebensonenig wie auf Zeit kann eine Entfugung gültig unter Bedingungen, richtiger Auflagen (modus) geschehen, welche den Inhalt des Monarchenrechts für den Nachfolger beschränken würden. Der Ver-